



# **BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Vla ZR 781/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2024 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. C. Fischer als Vorsitzende, die Richterin Möhring, die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen und die Richterin Dr. Vogt-Beheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird der Beschluss des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 29. April 2022 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 13. Juni 2022 im Kostentpunkt und insoweit aufgehoben, als das Berufungsgericht die Berufungsanträge zu 1 und 2 zurückgewiesen hat.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch.
- 2 Er erwarb - teilweise darlehensfinanziert - im Mai 2017 von einem Dritten einen gebrauchten Mercedes-Benz GLA 4MATIC, der mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 (Schadstoffklasse 6) ausgestattet ist. Der Kläger verlangt von

der Beklagten, ihn im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als habe er den Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Er hat zuletzt Zahlung nebst Rechtshängigkeitszinsen und Freistellung von Darlehensverbindlichkeiten Zug um Zug gegen die Übergabe des Fahrzeugs und Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Übereignung (Berufungsantrag zu 1), Feststellung des Annahmeverzugs (Berufungsantrag zu 2) sowie die Feststellung der Erledigung hinsichtlich der ursprünglich beantragten Deliktzinsen (Berufungsantrag zu 3) verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit seiner insoweit vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine zuletzt gestellten Berufungsanträge mit Ausnahme des Berufungsantrags zu 3 weiter.

Entscheidungsgründe:

3 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

4 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren von Bedeutung - im Wesentlichen wie folgt begründet:

5 Ein Anspruch gemäß §§ 826, 31 BGB bestehe nicht. Weder das Vorbringen des Klägers zum Thermofenster noch zur Kühlmittel-Solltemperatur-Regelung rechtfertigten den Vorwurf der Sittenwidrigkeit. Auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV sei nicht gegeben, da den letztgenannten Vorschriften kein Schutzgesetzcharakter zukomme.

II.

6            Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in  
7            allen Punkten stand.

7            1. Es begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das Beru-  
8            fungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat. Die  
9            Revision erhebt insoweit auch keine konkreten Einwände.

8            2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-  
9            fungsgericht eine Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung  
10           mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass  
11           des angefochtenen Beschlusses entschieden hat, sind die Bestimmungen der  
12           § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB,  
13           die das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren,  
14           nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne  
15           der Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Überein-  
16           stimmungsbekundung eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des  
17           Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil  
18           vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

9            Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klä-  
10           gers auf die Gewährung sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint (vgl.  
11           BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis 27).  
12           Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB in  
13           Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines  
14           erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023,  
15           aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM  
16           2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023  
17           - VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem

Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschalt einrichtung getroffen.

### III.

10 Der angefochtene Beschluss ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben, § 562 Abs. 1 ZPO, weil er sich insoweit nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt, § 561 ZPO. Der Senat kann im Umfang der Aufhebung nicht in der Sache selbst entscheiden, weil diese nicht zur Endentscheidung reif ist, § 563 Abs. 3 ZPO. Sie ist daher insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, § 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

11 Im wiedereröffneten Berufungsverfahren wird der Kläger Gelegenheit haben, einen Differenzschaden darzulegen. Das Berufungsgericht wird sodann nach den näheren Maßgaben des Urteils des Senats vom 26. Juni 2023 (VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245) die erforderlichen Feststellungen zu der - bislang lediglich unterstellten - Verwendung einer unzulässigen Abschalt einrichtung

sowie gegebenenfalls zu den weiteren Voraussetzungen und zum Umfang einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben.

C. Fischer

Möhring

Götz

Rensen

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Oldenburg, Entscheidung vom 15.07.2020 - 9 O 3070/19 -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 29.04.2022 - 1 U 192/20 -

Verkündet am:

26. November 2024

Wendt, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle